Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(~~No. 1459.~~) Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1833., die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung betreffend.

Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch: daß über Durchmarsch und Verpflegung Königlich-Preußischer und Kurhessischer Truppen in den beiderseitigen Staaten nach dem vorlängst erfolgten Ablaufe und der bisherigen stillschweigenden Fortdauer der desfalls am 9ten Mai 1817. abgeschlossenen Etappen-Konvention, zwischen den beiderseits ernannten Kommissarien, dem Königlichen Gesandten am Kurhessischen Hofe, Herrn Oberst Freiherrn von Canitz, und dem Kurhessischen Geheimen Kriegsrathe, Herrn von Starck, eine erneuerte Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche wörtlich also lautet:

„Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zu Berlin am 9ten Mai 1817. abgeschlossene und am $\frac{16}{22}$sten Mai 1817. Allerhöchst ratifizirte Durchmarsch- und Etappen-Konvention bereits mit dem Jahre 1821. abgelaufen ist und seitdem nach Maaßgabe des §. 52. derselben nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniß aber eine Modifikation mehrerer darin enthaltenen Bestimmungen erheischt; so haben die beiderseitigen betreffenden Staatsministerien, Kraft der ihnen von deren Gouvernements ertheilten Autorisation, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen.

I. Abschnitt.

Feststellung der Militairstraßen, der Etappen-Hauptorte und deren Bezirke, so wie der wechselseitigen Entfernung derselben.

Art. 1. Die Militairstraße von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach Warburg wird Königlich-Preußischer Seits nach Maaßgabe des Staats-Vertrages vom 16ten Oktober 1815. zwar fortwährend vorbehalten, jedoch zugleich erklärt, daß dieselbe nicht anders benutzt werden soll, als wenn dem Kurfürstlich-

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Oktober 1833.)

fürstlich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zwei Monate zuvor davon Nachricht ertheilt worden ist.

Für diesen Fall werden Witzenhausen und Kassel zu Etappen-Hauptorten bestimmt, und die Entfernung von Heiligenstadt nach Witzenhausen auf 3 Meilen, von Witzenhausen nach Kassel auf 4½ Meilen und von Kassel nach Warburg gleichfalls auf 4½ Meilen festgesetzt.

Art. 2. Für die Militairstraße von Koppenbrügge nach Minden wird auf dem Kurhessischen Gebiete die Stadt Oldendorf zum Etappen-Hauptorte bestimmt, mit einem Bezirke, welcher die Ortschaften Großenwieden, Kleinwieden, Kohlenstedt, Ostendorf mit Hof Coverden, Welsede, Roden, Barksen, Segelhorst, Zersen, Krückeberg, Weibke, Höfingen, Fischbeck, Pötzen, Haddensen und Wickboldsen umfaßt.

Die Entfernung von Koppenbrügge nach Oldendorf wird auf 3½ Meilen und von Oldendorf nach Minden auf 3¾ Meilen festgesetzt.

Art. 3. Für die Militairstraße von Erfurt nach dem Rheine, in der Richtung von Berka oder Vacha nach Alsfeld, wird in dem Kurhessischen Gebiete die Stadt Hersfeld zum Haupt-Etappenort bestimmt, und derselben die Ortschaften Eichhof nebst Mühle, Asbach, Kohlhausen, Beyershausen, Niederaula, Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Oberjossa, Niederjossa, Kalkobes, Oberrode, Katus, Kühlbach, Petersberg, Bingartes nebst Mühle, Unterhaune, Sorga, Friedewald und Lautenhausen, zum Bezirk für kleinere, und außerdem die Ortschaften Mecklar, Meckbach, Tann, Rohrbach, Klebe, Kirchheim, Gershausen, Frielingen, Reckerode, Solms, Oberhaune, Meisebach, Gittersdorf, Almershausen, Heddersdorf, Goßmannsrode, Ober- und Untergeis zum Bezirk für größere Durchmärsche beigelegt.

Die Entfernung von Berka nach Hersfeld wird auf 4 Meilen, von Vacha nach Hersfeld auf 3½ Meilen und von Hersfeld nach Alsfeld auf 4 Meilen festgesetzt.

Art. 4. Auf der Kurhessen vertragsmäßig zustehenden Militairstraße von Karlshafen nach Rinteln wird die Stadt Höxter mit dem Bezirk von Boffsen, Godelheim, Schloß Corvey, Lüchtringen, Albaxen, Brenkhausen, Böxen und Fürstenau, wie auch Lüdge und Gegend zu Etappen-Plätzen bestimmt, und die Entfernung von Karlshafen nach Höxter auf 2½ Meilen und die von Höxter nach Lüdge auf 3 Meilen festgesetzt.

Art. 5. Die Königlich-Preußischen Truppen dürfen nur die in Artikel 1. 2. und 3. genannten Etappen-Orte berühren. Kleinere dagegen handelnde Abtheilungen werden an die nächste Königlich-Preußische Militairbehörde abgeliefert. Größere Abtheilungen werden der Königlich-Preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die Leistungen aller Art, so dieselben verursacht haben, in den kostenden, von den Kurfürstlichen Beamten attestirten Preisen, nicht weniger jeden durch einen solchen Marsch entstandenen Schaden, nach der pflichtmäßigen Taxation dreier im 49sten Artikel dieser Konvention näher bezeichneten Taxatoren zu bezahlen verbunden ist. Eben diese Bestimmungen finden auch bei den Kurfürstlich-

fürstlich-Hessischen Truppen auf der Militairroute von Karlshafen nach Rinteln statt.

Art. 6. Die Königlich-Preußischen Truppen sind gehalten, auf jeden zum Etappen-Bezirk gehörenden und von der Kurfürstlichen Behörde ihnen angewiesenen Ort zu gehen. Nur müssen diejenigen, welche Artillerie, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, stets an solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Kleine Detaschements bis zu 50 Mann werden auch in solche Barackenstuben gelegt, als im 16ten Artikel dieser Konvention erwähnt sind, sobald dergleichen Barackenstuben eingerichtet seyn werden.

Art. 7. An jedem Etappen-Hauptorte wird eine Kurfürstliche Etappen-Behörde ernannt, um alle Einquartirungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten zu besorgen, so wie die Etappen-Polizei zu leiten.

Art. 8. Zur Handhabung der Ordnung bei den durchmarschirenden Truppen, so wie zur Vermittelung der Liquidation und Bezahlung der Verpflegungs-, Transport- und anderer Kosten wird Seitens der Königlich-Preußischen Regierung ein eigener Etappen-Inspektor zu Hersfeld angestellt, welcher jedoch von der Stadt weder Quartier, noch Verpflegung, noch sonstige Vortheile erhalten soll; er darf sich auch nicht in die den Landesbehörden zustehende Geschäftsführung mischen.

Art. 9. Königlich-Preußischer Seits sollen zur Unterhaltung der Kommunikation keine stehende Truppen-Kommandos aufgestellt werden, noch irgend eine Einrichtung zu solchem Zwecke auf dem Kurhessischen Gebiete stattfinden.

II. Abschnitt.

Von der Instradirung der Truppen, Einrichtung der Marsch-Routen ꝛc.

Art. 10. Die Marschrouten für die Königlich-Preußischen Truppen, welche durch die Kurhessischen Lande marschiren, können nur allein von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerio und dem Königlichen General-Kommando in Sachsen, Westphalen und am Rhein mit Gültigkeit ertheilt werden, weil den benannten Truppen auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten weder Quartier noch Verpflegung ꝛc. verabfolgt wird.

Von Kurhessischer Seite ertheilt das Kriegsministerium zu Kassel allein, die Marschrouten für die durch die Königlichen Staaten auf der bestimmten Militairstraße marschirenden Kurhessischen Truppen.

Art. 11. In denen solchergestalt ausgestellten Marschrouten wird die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Soldatenfrauen, Soldatenkinder, Offizierbedienten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln auf das genaueste bestimmt, und kann über das darinnen angegebene Quantum nichts verlangt noch gegeben werden.

Die Kurfürstlichen Behörden sollen von den Durchmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und ist in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, und bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden. Größere Detaschements sollen 3 Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens 8 Tage vorher angemeldet, sondern es soll auch die betreffende Provinzial-Regierung 8 Tage zuvor durch die Königlichen Behörden von dem Durchmarsche benachrichtigt und requirirt werden. Einer solchen Truppen-Abtheilung, und wenn eins oder mehrere Regimenter durchmarschiren sollen, muß ein Offizier oder Kommissair, welcher von der Zahl und Stärke der Regimenter, und von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. genau unterrichtet ist, 3 Tage vorausgehen, um die Dislokation dergestalt zu bewirken, daß an einem und demselben Tage in einem Etappen-Bezirk nie mehr als ein Regiment Fußvolk oder Reiterei eintreffe.

Art. 12. Für den Fall, daß die Stadt Hersfeld mit einer Kurfürstlichen Garnison belegt seyn sollte, wird derselben, so viel wie möglich Verschonung mit Einquartirung von durchmarschirenden Truppen zugesagt und dieselbe alsdann nur mit dem Staabe belegt.

Es wird aber für die von Erfurt nach dem Rheine und umgekehrt marschirenden Königlich-Preußischen Truppen in dem Etappen-Bezirk Hersfeld ein Ruhetag dergestalt zugestanden, daß derselbe mit den benachbarten Etappen Alsfeld und Vacha mit Berka in Zeitabschnitten von 3 Jahren alternirt und Hersfeld bei diesem Turnus auf Vacha mit Berka folgt, dergestalt, daß der Rasttag hier erst gefordert werden kann, wenn derselbe auf jeder der Etappen Alsfeld und Vacha mit Berka 3 Jahre hindurch gehalten worden ist; nach den mit den Großherzoglich-Hessischen und Großherzoglich-Sächsischen Regierungen bestehenden Verträgen nimmt dieser Ruhetag mit dem 1. Oktober 1834. seinen Anfang. Auch wird den Remonte-Kommandos gestattet, nach empfangener Remonte nur halbe Etappen-Märsche mit Nachtquartier zu Oberjossa, Breitenbach, Friedewald und Lautenhausen zu machen, jedoch ist die Etappen-Kommission im Voraus hiervon zu benachrichtigen.

Art. 13. In der Regel erhält der General drei, der Staabs-Offizier zwei, und der Subaltern-Offizier ein Zimmer; wenn jedoch die Anzahl der Truppen oder des Orts Gelegenheit so viel Zimmer zu geben nicht gestattet; so müssen die Truppen sich mit Wenigerm begnügen, und das Zusammenlegen gefallen lassen.

III. Abschnitt.

Einquartirung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

Art. 14. Einzeln reisende mit Marschrouten versehene Offiziere und Militairbeamten erhalten zwar Quartier und Vorspann, die Frauen und Kinder derselben sind dazu jedoch nie berechtigt.

Art. 15.

Art. 15. Beurlaubte und nicht im Dienst befindliche Militairpersonen haben weder auf Quartier noch auf Verpflegung und Transportmittel Anspruch zu machen, sofern sie sich nicht durch eine Marschroute legitimiren können.

Art. 16. Die zum Quartier und Verpflegung berechtigten Truppen, welche die Unteroffiziere und Soldaten, auch Offizierbedienten und Trainsoldaten, desgleichen die in den Marschrouten ausdrücklich bemerkten Soldatenfrauen und Soldatenkinder in sich begreifen und wobei 2 Kinder für einen Kopf zu rechnen sind, werden auf die Anweisung der Etappen-Behörden entweder bei den Einwohnern oder in Barackenstuben einquartirt und verpflegt; es findet aber von Seiten des Preußischen Gouvernements weder im Ganzen noch in einzelnen Artikeln einige Naturallieferung statt. Die Anlag solcher Baracken-Stuben, welche in Wirths- oder sonstigen dazu schicklichen Häusern, stattfinden soll, bleibt dem Kurfürstlichen Gouvernement überlassen und anheimgestellt. An Geräthschaften in diesen für Unteroffiziere und Gemeine bestimmten Baracken-Stuben werden nur hinreichende Stühle oder Bänke, Hakenbretter und Lagerstroh erfordert.

Art. 17. Die Kommandirenden haben über die von den Quartierwirthen gestellte Naturalverpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäßige, deutliche und hinreichend spezielle Bescheinigungen zu ertheilen, in welche auch alle verpflegte Offiziere jederzeit mit aufzunehmen sind; diese Bescheinigungen sind an die Ortsbehörden abzugeben. Sollten Erstere nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert werden, so soll die von der Etappen-Behörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf die Marschroute geleisteten Lieferungen aller Art, bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Art. 18. Zur allgemeinen Regel dient zwar, daß der Offizier so wie der Soldat mit dem Tische seines Quartierwirths zufrieden seyn muß, jedoch kann jeder Unteroffizier und Soldat, auch jede andere zu diesem Grade gehörige Person, in jedem ihm angewiesenen Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Barackenstuben, verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühstück, Bier, Branntwein und Kaffee kann aber nicht anders als gegen baare Bezahlung an den Unteroffizier und Soldaten gereicht — dagegen soll von den Orts-Obrigkeiten dafür gesorgt werden, daß Bier und Branntwein in den Quartiergebenden Gemeinden bei den Schenkwirthen vorräthig ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Art. 19. Jeder Subaltern-Offizier bis zum Kapitain ausschließlich, erhält außer Quartier, Holz und Licht, zur Mahlzeit, Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, auch zu Mittag und Abend jedesmal eine Bouteille Bier wie es in der Gegend gebraut wird, zum Frühstück aber Kaffee, Butterbrod und ein Drittel Schoppen Branntwein. Der Kapitain kann außer der vorerwähnten

ten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Die Frauen und Kinder der Offiziere haben aber auf Verpflegung kein Recht.

Art. 20. Staabs-Offiziere, Obersten und Generale verköstigen sich in der Regel auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, und berichtigen die Kosten dafür unmittelbar selbst.

Werden sie in Landgemeinden verlegt, wo voraussichtlich die Wirthshäuser nicht dazu geeignet sind, wo aber der eine oder der andere Quartiergeber für anständige Kost zu sorgen im Stande ist, so sollen diese dazu verpflichtet und zu der in nachfolgendem Artikel bezeichneten Vergütung berechtigt seyn, welche der betreffende Offizier unmittelbar an den Quartiergeber bezahlen soll.

Art. 21. Für die Einquartierung und Verpflegung der hierauf angewiesenen Militairpersonen werden nach Verschiedenheit der Grade die folgenden Vergütungssätze von jedem Nachtquartier bezahlt:

Für den Soldaten, und eine jede in diesem Grade stehende Militairperson, auch jeden Offizierbedienten .... 4 gGr.
Für jeden Unteroffizier .... 4 =
Für den Lieutenant oder Militairbeamten dieses Ranges ...... 12 =
Für jeden Kapitain oder Militairbeamten dieses Ranges ..... 16 =
Für jeden Major oder Oberstlieutenant .... 1 Rthlr. — =
Für jeden Oberst oder General .... 1 = 12 =

Alles in Gold, den Reichsthaler zu 24 gGr. und den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet und in Silber mit $5\frac{2}{3}$ Rthlr. Courant vergütet.

Für die Soldatenfrauen und Soldatenkinder, insofern sie durch die Marschroute überhaupt auf Verpflegung berechtigt sind, wird die nämliche Vergütung wie für die Soldaten, jedoch mit dem Unterschiede geleistet, daß für zwei Kinder mehr nicht als für eine Frau bezahlt wird.

Art. 22. Die Bezahlung für die Beköstigung der mit Anspruch auf Verpflegung durch das Königlich-Preußische Gebiet marschirenden Kurhessischen Truppen erfolgt ebenfalls nach den im Artikel 21. ausgedrückten Vergütungssätzen.

Art. 23. Sollten hin und wieder durchmarschirende Königlich-Preußische Soldaten unterweges krank werden oder Verwundungen erhalten, und ohne Gefahr bis zur nächsten Preußischen Etappen-Inspektion nicht zu transportiren stehen; so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappen-Hospital verpflegt werden, welches in Hersfeld seyn und worüber der Königliche Etappen-Inspektor die Aufsicht und Berechnung führen soll. Das Lokal zu diesem Etappen-Hospital soll von der Kurhessischen Regierung unentgeldlich angewiesen werden, für die Anschaffung der erforderlichen Effekten, Verköstigung, Arznei, so wie für alle andere Bedürfnisse hat das Königlich-Preußische Gouvernement aber selbst zu sorgen, und die Kosten durch Vermittelung des Königlichen Etappen-Inspektors unmittelbar entrichten zu lassen.

Art. 24. Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten sollen für gute und

rein-

reinliche Stallung sorgen, Königlich-Preußischer Seits ist es dagegen bei nachdrücklicher Strafe untersagt, daß die Preußischen Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartiergeber aus den Ställen ziehen und die ihrigen hineinbringen lassen.

Art. 25. Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappen-Hauptorte zu errichtende verhältnißmäßige Etappen-Magazin durch Lieferanten beigeschafft, und das zum Magazin erforderliche Lokal durch Letztere gestellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der im folgenden 28sten Artikel bestimmten Art verlangt werden.

Art. 26. Die Fouragelieferung wird, für einen von dem Königlichen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum, in seiner oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Kurfürstlichen Behörden öffentlich an den Mindestfordernden versteigert und dabei die Reduktion der Königlich-Preußischen leichten und schweren Fourage-Rationen auf Hessisches Maaß und Gewicht zum Grunde gelegt. Der erwähnte Königliche Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungs-Termin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Wenn der zweite Termin kein dem Königlichen Interesse zusagendes Resultat giebt; so bleibt dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor vorbehalten, direkt oder aus freier Hand die nöthigen Versorgungs-Maaßregeln in Betreff der erforderlichen Fourage zu treffen, wobei In- und Ausländer in gleicher Weise konkurriren können. Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Vermittelung der Königlichen Etappen-Inspektoren sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Art. 27. Die Fourage wird gegen ordnungsmäßige von den Königlichen Etappen-Inspektoren zu visirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maaß und Gewicht abgegeben. Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappen-Behörde sofort regulirt und entschieden werden.

Art. 28. Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappen-Magazin beizuschaffen und die zu dem Etappen-Bezirke gehörende bequartirte Ortschaften unvermeidlicher Weise die Fourage im Ort selbst liefern müssen; so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Hessischem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaschements dieselben von den Orts-Obrigkeiten zur weitern Distribution gegen ordnungsmäßige gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen, das Hessische Maaß und Gewicht der Preußischen Rationen ist deshalb allen Ortsbehörden von der Etappen-Kommission bekannt zu machen. Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert — oder vor dem Abmarsche der Truppen den Orts-Obrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, so soll die im 17ten Artikel für einen solchen Fall bestimmte Verfügung und Abhülfe ohne gegenseitige Einwendung erfolgen.

Art. 29. Durch die Vermittelung der Königlich-Preußischen Etappen-Behörde wird an die Kurhessische Regierung zur weitern Vertheilung an die Orts-Obrigkeiten, für die von diesen letztern unvermeidlich gelieferte Fourage der nämliche Preis bezahlt, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden. Hat die Lieferung durch Versäumniß des Entrepreneurs nicht stattgefunden, so leistet dieser der Gemeinde noch einen Zuschuß von fünf Prozent.

Art. 30. Das Königlich-Preußische Gouvernement vergütet die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassenen Pferde, auf die von den Kurfürstlichen Behörden attestirte Rechnungen.

Art. 31. Die durchmarschirenden Truppen bezahlen selbst alle Wagen-Reparaturen, Pferdebeschlag und sonstige Bedürfnisse an Schuhen, gleich baar in den kostenden Preisen.

IV. Abschnitt.

Vorspann- und andere Transportmittel auch Fußboten betreffend.

Art. 32. Die Transportmittel werden gegen ordnungsmäßige und zur rechten Zeit ertheilte Quittungen den durchmarschirenden Truppen nur auf Anweisung der Etappen-Behörden und insoweit verabreicht, als das deshalb Nöthige in den förmlichen Marschrouten bemerkt worden.

Art. 33. Für Kranke (mit Ausnahme derer, welche unterwegs krank geworden sind und ihre Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen haben), für Tornister und Gewehre kann in den Marschrouten kein Transportmittel verlangt, und eben so wenig von den Quartiermachern oder von den Kommandeurs der Truppen selbst requirirt werden.

Art. 34. Die Etappen-Behörden haben dafür zu sorgen, daß es an den nöthigen und gehörig verlangten Transportmitteln nicht fehle, und daß sie an den ihnen vorgeschriebenen Orten zur rechten Zeit eintreffen.

Art. 35. Unter Transportmitteln werden nur mit 2, 3 und 4 Pferden bespannte Leiterwagen, desgleichen angeschirrte Vorspannpferde, auch Zugochsen verstanden, und sollen 6 Ochsen 4 Pferden gleich gerechnet und ein zweispänniger Wagen als das Minimum von Transportmitteln betrachtet und vergütet werden. Chaisen können niemals und Reitpferde nur von solchen verlangt werden, welche sich durch eine Order des Königlichen kommandirenden Offiziers als dazu berechtigt, auszuweisen vermögen.

Art. 36. Auf ein Zugpferd soll nie mehr als 4 bis $4\frac{1}{2}$ höchstens 5 Zentner gerechnet werden.

Art. 37. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden und die vor-

vorgeschriebene Ordnung solchemnach nicht genau beobachtet werden kann; so soll der Kommandeur der in einem Ort bequartirten Abtheilung zwar befugt seyn, die nöthigen Transportmittel auf seine eigene Verantwortung zu requiriren; dies muß aber schriftlich geschehen und an die Orts-Obrigkeit gerichtet seyn, welche für die Stellung sothaner Mittel zu sorgen — wogegen aber der vorgedachte Kommandeur auch sofort an die Ortsbehörde die im Artikel 43. vorgeschriebene Vergütung zu leisten hat.

Art. 38. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende zu Transportmitteln berechtigte Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft, sie können nur dann verlangen am nämlichen Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb eine ordnungsmäßige Anzeige Tags zuvor gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, Extrapostpferde auf eigene Kosten nehmen.

Art. 39. Die Quartier machenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Transportmittel für sich requiriren, wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Order ihres Regiments oder sonstigen befugten Kommandeurs als dazu berechtigt, legitimiren können.

Art. 40. Die Transportmittel werden nur von einem Etappen-Bezirk bis zum nächsten gestellt und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen; die durchmarschirenden Truppen sind aber gehalten, die Transportmittel sofort nach der Ankunft im nächsten Etappen-Bezirke zu entlassen.

Art. 41. Die Entfernung von einem Etappen-Bezirke zum andern, wird nach den im 1sten bis 4ten Artikel dieser Konvention deshalb vorkommenden Bestimmungen gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben; ihr Weg bis zum Anspannungsort wird nicht mit in Anschlag gebracht.

Art. 42. Den betreffenden Offizieren und sonstigen Befehlenden wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, welche zum Fahren nicht berechtigt sind, auch sollen die erwähnten Offiziere ꝛc. durchaus nicht zugeben, daß die Fuhrleute, so wenig als ihr Vieh, einer üblen Behandlung von Seiten der durchmarschirenden Truppen ausgesetzt werden.

Art. 43. Für jedes Pferd wird, einschließlich des erforderlich gewesenen Wagens, auf jede Meile sechs gute Groschen, für ein Reitpferd, mit Einschluß der etwaigen Kosten des Zurückführens, aber Zwölf gute Groschen, Alles in Gold, und in denen, im 21sten Artikel dieser Konvention festgesetzten Münzen vergütet, auch für sechs Ochsen so viel als für vier Pferde bezahlt.

Art. 44. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem durchmarschirenden Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten der Orte, worinnen die Nacht-

Nachtquartiere sind, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren.

Art. 45. Die Bezahlung der Fußboten und Wegweiser geschieht unmittelbar von dem Aussteller der Requisition an die Ortsbehörden (welche für die Richtigkeit der in der Quittung auszudrückenden Entfernungen verantwortlich) mit Vier guten Groschen in Golde auf jede Meile und für jeden Boten, nach dem in dem Artikel 21. dieser Konvention erwähnten Münzfuße. Hierbei wird jedoch der Rückweg nicht mit in Anrechnung gebracht.

V. Abschnitt.

Ordnung und Militairpolizei betreffend.

Art. 46. Anstände zwischen den bequartierten Einwohnern und den durchmarschirenden Offizieren und Soldaten und etwaige Beschwerden werden durch die Kurfürstlichen Behörden und den Königlich-Preußischen kommandirenden Offizier gemeinschaftlich mit dem Königlichen Etappen-Inspektor, beseitigt.

Art. 47. Für die Erhaltung der Eintracht zwischen den Soldaten und Bequartierten haben die kommandirenden Offiziere sowohl als die Etappen-Behörden mit Eifer und Ernst Sorge zu tragen. Der Königliche Etappen-Inspektor hat über diesen Gegenstand gleichfalls zu wachen und seine Sorge dahin zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben vertragsmäßig mit Recht und Billigkeit verlangen können. Er hat auch darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden. Nöthigenfalls kann er bei den Landesbehörden Beschwerde führen.

Art. 48. Die Kurhessische Etappen-Behörde ist berechtigt, mit Ausnahme der Ober-Offiziere und der Personen von gleichem Range, jeden Militair, von welchem Grad er auch sey, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Kurhessischen Unterthanen erlaubt, oder sonstige Exzesse begeht, zu arretiren, und zur weitern Untersuchung und Bestrafung an den Königlichen Kommandirenden, oder an die nächste Preußische Behörde unter Mittheilung eines Protokolls abzuliefern. Der Kurhessischen Etappen-Behörde muß von der Entscheidung der Sache durch die gegenseitige Behörde Nachricht ertheilt werden.

Art. 49. Jeder durch Exzesse der Königlichen Truppen, ohne Unterschied des Grades, entstandene Schaden wird mit Inbegriff des durch die Militair-Fuhren erweislich zu Grunde gerichteten, oder nach Beendigung derselben, an den Folgen der Erhitzung krepirten oder sonst unbrauchbar gewordenen Zug-Viehes, oder der sonstigen, durch die Dienstleistung ruinirten Transportmittel, durch drei Kurhessische verpflichtete und zu diesem Ende ihrer Unterthanenpflichten entlassene gemeinschaftlich mit dem Königlichen Etappen-Inspektor gewählte Taxatoren abgeschätzt, das Taxatum von der Etappen-Behörde attestirt und der Durch-

Durchschnittsbetrag liquidirt, dieser auch durch Vermittelung des Königlichen Etappen-Inspektors in kürzester Frist von dem Königlichen Gouvernement baar vergütet; wofern durch ein vom Ortsvorsteher und zwei Zeugen der Gemeinde pflichtmäßig ausgestelltes schriftliches Zeugniß erwiesen ist, daß das Zugvieh ganz gesund gestellt worden.

Ueber etwaige Differenzen bei der Schätzung des erfolgten Schadens, worüber die Taxatoren und Etappen-Behörden sich mit dem Etappen-Inspektor zu vereinigen nicht vermögen, erkennt die betreffende Kurfürstliche Provinzial-Regierung, welche die Königlichen Behörden von der von ihr ertheilten Entscheidung in Kenntniß zu setzen hat.

Art. 50. Der Inhalt dieser Konvention soll den durchmarschirenden Königlich-Preußischen Truppen sowohl als den Kurhessischen betroffen werdenden Unterthanen zeitig bekannt gemacht und vollständige Auszüge aus derselben zu beider Wissenschaft auf den Etappen angeschlagen werden.

VI. Abschnitt.

Liquidation.

Art. 51. Die wegen Vergütung der verabreichten Verköstigung des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher stattgehabte Quartals-Liquidation wird nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und kleine ohne Offiziere marschirende Detaschements fortdauern; dagegen sollen bei Durchmärschen ganzer Truppen-Abtheilungen und größerer unter Führung von Offizieren marschirender Detaschements die gedachten Leistungen nach den in dieser Konvention festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppen-Abtheilungen an die Ortsbehörden gegen die Quittung der letztern bezahlt werden. Sollte diese direkte sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidationsverfahren ein, jedoch nicht erst am Schlusse des Quartals, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich, und soll dasselbe soweit nur irgend möglich beschleunigt werden, damit die Befriedigung der Kurfürstlichen Unterthanen in den möglichst kürzesten Fristen erfolge.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 52. Diese erneuerte Konvention ist in allen Theilen reziprok, sie tritt mit dem 1sten des auf die Publikation in Kurhessen folgenden Monates in Kraft und wird im Uebrigen als vom 1sten Oktober 1828. bis zum 1sten Oktober 1837. abgeschlossen betrachtet.

Art. 53. Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den be-

 pag 109 — 116 ohne № 16.

betreffenden Staatsministerien baldthunlichst ausgewechselt und alsdann den Staatsbehörden und Unterthanen zur Nachachtung gehörig bekannt gemacht werden."

Die vorstehende im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen abgeschlossene erneuerte Etappen-Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung der darüber ausgefertigten gegenseitigen Ministerial-Erklärungen, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Staaten haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28sten September 1833.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kurfürstlich-Hessischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Oktober 1833.

Ancillon.
